



Amt für Grünflächen, Umwelt
und Nachhaltigkeit

10.12.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Wildt

Telefon: 492-6703

WildtB@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 für Münster

Beratungsfolge

11.12.2019 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- ~~1. Der Rat stimmt dem Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 (Anlage 1) zur Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz zu.~~
- 1. Der Rat bekennt sich zu den beschlossenen Zielen, die CO₂-Emissionen mit Priorität zu senken, den Klimawandel zu stoppen und zu dem Bekenntnis, dass der Klimaschutz für die heute lebenden Generationen eine Schicksalsaufgabe darstellt (V/0482/2019).**
- 2. Der Rat erkennt an, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 °C zu begrenzen, nur dann erreicht werden können, wenn alle Akteure auf staatlichen Ebenen und in Städten und Gemeinden ihre Anstrengungen gegenüber dem bisherigen Masterplan 100% Klimaschutz deutlich verstärken.**
- 3. Der Rat stimmt dem Handlungsprogramm Klimaschutz 2030 (Anlage 1) zur Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz zu. Für die Umsetzung stellt der Rat in den Jahren 2020 – 2023 Finanzmittel im Umfang von 8,8 Mio. € (ab 2021: 9,0 Mio €) jährlich zusätzlich zu den bereits im Haushalt veranschlagten Positionen zur Verfügung:**
 - a. 1,2 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung des Handlungsprogramms,**
 - b. 3,5 Mio. Euro jährlich zur Förderung der energetischen Sanierung privater Gebäude (Aufstockung des bestehenden Förderprogramms),**
 - c. 3,5 Mio. Euro jährlich für die energetische Sanierung städtischer Gebäude, insbes. Schulen und Bäder,**
 - d. 0,3 Mio. Euro jährlich für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern städtischer Gebäude (ab 2021: 0,4 Mio. €)**
 - e. 0,3 Mio. Euro jährlich für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichersystemen in Privathaushalten und Gewerbebetrieben (Aufstockung des bestehenden PV-Förderprogramms) (ab 2021: 0,4 Mio. €)**

Die Mittel gem. b. und c. sowie d. und e. werden gegenseitig deckungsfähig veranschlagt.

Die Mittel für die energetische Sanierung von Gebäuden und die Mittel für die Photovoltaik-Anlagen werden für einseitig deckungsfähig erklärt – und zwar jeweils mit einer Deckungspflicht der Mittel für die Privathaushalte zugunsten der Mittel für städtische Gebäude/Photovoltaik-Anlagen.

4. Über das Handlungsprogramm hinaus bekennt sich der Rat zu dem Ziel, dass die Stadt Münster in den Bereichen, in denen sie unmittelbare Gestaltungsmöglichkeiten hat, Klimaneutralität bis 2030 anstrebt. Der Rat beauftragt die Verwaltung deshalb, alle Handlungsspielräume der Stadt im Klimaschutz voll auszuschöpfen und dem Rat ein Investitionsmaßnahmenprogramm zur CO₂-Reduktion insbesondere für die Bereiche energetische Gebäudesanierung, Erneuerbare Energien und Mobilität ab dem Jahr 2024 vorzulegen.

- 2.5. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Handlungsprogramm 2030 – Teil 1 (Anlage 2) genannten Maßnahmen vorzubereiten und zeitnah in die Umsetzung zu bringen. Sie umfassen insbesondere Aufwendungen für die Koordination und fachliche Begleitung der Maßnahmenumsetzung, inkl. gutachterliche Begleitung und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.

Änderungsantrag zu EE4

grundsätzlich keine Errichtung PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Außerdem soll überprüft werden welche Möglichkeiten für die Errichtung von PV Anlagen auf Dachflächen im Außenbereich vorhanden sind. Bei der Prüfung muss es neben der Erhebung des Potentials auch um die Eruierung von möglichen Anreizen und Erleichterungen sowohl von Seiten der Stadt als auch städtischen Tochterunternehmen gehen.

Änderungsantrag zu MOB 6

E Mobilität sollte aus regenerativer Energie gespeist werden, Prüfungsauftrag, ob regionale regenerative Energie für E Mobilität ausgebaut werden kann.

- 3.6. Die Verwaltung wird beauftragt, für die im Handlungsprogramm 2030 – Teil 2 (Anlage 3) genannten Maßnahmen, die Voraussetzungen für die Entscheidungen in den zuständigen Gremien zu schaffen und die entsprechenden Vorlagen zu fertigen. Bei den Maßnahmen in Teil 2 handelt es sich um Maßnahmen mit zusätzlichen Investitions- und Personalaufwendungen, wie bspw. bei ganzheitlichen energetischen Sanierungen im Gebäudebestand oder bei Entscheidungen, die im Rahmen anderer Prozesse, wie bspw. dem Masterplan Mobilität 2035+ herbeigeführt werden.

- 4.7. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungsprogramms 2030 alle 2 Jahre vorzulegen.

- 5.8. Die Anregung gem. §24 GO NRW 0043/2016 (Anlage 4) ist in die Erarbeitung des Handlungsprogramms 2030 eingeflossen und wird – soweit fachlich und finanziell möglich - bei der Umsetzung berücksichtigt und umgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

~~Die für die Umsetzung der in Teil 1 (Anlage 2) genannten Maßnahmen des Handlungsprogramms 2030 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel sind von der Verwaltung zu ermitteln und in den Haushaltsplan-Entwurf 2021 aufzunehmen.~~

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellten Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahmen des Handlungsprogramms Klimaschutz 2030 zur Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz werden durch Veränderungsblätter in den Haushaltsplan-Entwurf 2020 ff eingebracht.

Begründung:

Die Vorlage V/0770/2019 wurde sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen vom 01.10.2019 als auch in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen vom 02.10.2019 von der Tagesordnung genommen und ver- tagt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen vom 19.11.2019 ha- ben die Fraktionen im Rat von CDU und Bündnis 90/Die Grünen/GAL zwei Änderungsanträge zur Vorlage (Anlage 1 und 2) eingereicht und die so geänderte Vorlage V/0770/2019 mehrheitlich dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen vom 21.11.2019 hat sich der vorangegangenen Empfehlung des Ausschusses für Um- weltschutz, Klimaschutz und Bauwesen vom 19.11.2019 mehrheitlich angeschlossen.

Die sich durch die politischen Anträge ergebenden Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Be- schlussfassung sind fett markiert bzw. durchgestrichen. Die Änderungen bzgl. der finanziellen Aus- wirkungen sind fett und kursiv markiert bzw. durchgestrichen und wurden durch die Verwaltung auf Basis der politischen Anträge vorgenommen.

Im Vergleich zur E1 wird mit dieser Vorlage ein Fehler bzgl. der Deckungsfähigkeit einiger bereitzu- stellender Mittel unter Beschlusspunkt 3 korrigiert. Die ursprüngliche Formulierung aus der E1 wurde gestrichen und durch den korrigierten Passus (kursiv, unterstrichen und grau hinterlegt) ersetzt:

*Der ursprüngliche Ansatz einer **gegenseitigen** Deckungsfähigkeit der Mittel für die energetische Sa- nierung von Gebäuden und der Mittel für Photovoltaik-Anlagen ist haushaltsrechtlich nicht zulässig. Der korrigierte Passus sieht nun eine **einseitige Deckungspflicht der Mittel für die Privathaushal- te zugunsten der Mittel für städtische Gebäude/Photovoltaik-Anlagen** vor.*

Der nun geänderte Beschlussvorschlag stellt alle Ergebnisse zusammen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat den geänderten Beschlussvorschlag anzunehmen.

i.V.

gez.
Matthias Peck
Stadtrat